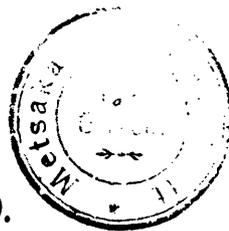


884  
779/R.

## Verhandlungen des baltischen Forstvereins

bei dessen 12. Jahresversammlung zu Riga am 14. und 15. September 1879.



Bei der Vereins-Versammlung im Jahre 1878 war beschlossen worden, daß die diesjährige Zusammenkunft in Riga während der projectirten land- und forstwirtschaftlichen Central-Ausstellung stattfinden sollte. Da die Ausstellung jedoch um ein Jahr verschoben wurde, wählte der Vorstand statt der Sommermonate die für alle Forstbesitzer und Forstwirthe günstigere Herbstzeit und beraumte die Jahresversammlung auf den 14. und 15. September an.

Am 14. hatten sich zur festgesetzten Stunde in dem freundlichst zur Disposition gestellten landwirthschaftlichen Museum des Rigaschen Polytechnikum 17 Vereins-Mitglieder und 6 Gäste versammelt, letztere mit der Absicht, als Mitglieder in den Verein einzutreten.

Um 1/2 11 Uhr eröffnete der Präsident, Professor Dr. Wolff, die Sitzung und sprach Allen zuvor sein Bedauern darüber aus, daß sich das abgelaufene Vereinsjahr hervorragend durch passives Verhalten der Mitglieder auszeichnet habe. Weder seien Beobachtungen über das Gedeihen der Eichen, noch Eichenrinde zur Untersuchung auf ihren Gerbstoffgehalt eingesandt worden, noch habe Jemand sich bereit erklärt, ein Kapitel für das projectirte Lehrbuch für Buschwächter zu redigiren, oder auch nur sein Urtheil über den Entwurf zum Inhalte desselben ausgesprochen.

Die eingegangenen Sachen beständen überhaupt nur aus einem Beitrage des Oberförsters Scriba zu den Bestandes-Aufnahmen und zu den Holzhaltigkeits-Ermittlungen der Brennholzfaden, welche der Verein fortlaufend sammelt, aus einem Schreiben des Herrn Baron von Wolff-Posendorf, in welchem die Zweckmäßigkeit eines Buschwächter-Lehrbuches zugegeben werde und aus einem Schreiben des Herrn Kronsförsters Krause-Grobin, welcher seinen Austritt aus dem Verein angezeigt habe.

Um den anwesenden Gästen, welche sich zum Eintritt in den Verein gemeldet hatten, Gelegenheit zu geben, sich sogleich mit Stimmrecht an der Erledigung der internen Vereins-Angelegenheiten betheiligen zu können, wurde auf Proposktion des Präsidenten zuerst zum Vallolement geschritten.

Sämmtliche zur Aufnahme vorgeschlagenen 6 Herren wurden per Aclamation als Mitglieder in den Verein aufgenommen, und zwar waren dies: der baltische Herr Oberforstmeister Jürgenson, der Director des libländischen Credit-Systems Herr von Grünwaldt-Bellenhof, Herr Forsttagator von Herzberg, Herr Oberförster Krieger-Dondangen, Herr Baron Krüdener-Wohlfahrtslinde und Herr Förster Regeler.

Bei der hierauf vorgenommenen Vorstandswahl wurden die Glieder des bisherigen Vorstandes durch Aclamation für das folgende Geschäftsjahr wiedergewählt und, nachdem die Wiederwahl angenommen worden war, auch sogleich der Jahresbeitrag pro 1879—80 auf 3 Rbl. festgesetzt.

Aus der vom Secretair erstatteten Rechenschaft über den Stand der Vereinskasse ergab sich, daß das Cassensaldo beim Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres 58 Rbl. 27 Kop. betragen hatte, an Mitglieder-Beiträgen 71 Rbl. eingeflossen waren, dagegen der Verein Ausgaben für Drucksachen und an anderen Geschäfts-Unkosten im Betrage von 83 Rbl. 52 Kop. gehabt hatte, so daß ein Baarbestand von 45 Rbl. 75 Kop. in der Casse vorhanden war, wozu das Guthaben des Vereins bei den Mitgliedern an rückständigen Beiträgen mit 186 Rbl. hinzukommt.

Zur Theilnahme an einer Excursion in den Würzauischen Kronsforst am folgenden Tage meldeten sich 10 Mitglieder, und wurde Kronsförster Schmemann zum Referenten für die Excursion erwählt.

Nachdem darauf noch beschlossen worden war, daß auf Kosten des Vereins das russische und die hervorragendsten deutschen Forstjournale angeschafft und im Archiv zur Disposition der Mitglieder aufbewahrt werden sollten, wurde auf Antrag des Professor Dr. Wolff die dem Verein gehörige Sammlung von Geräthen dem landwirthschaftlichen Museum des Polytechnikum zur Aufbewahrung überwiesen und sodann zur Tagesordnung übergegangen, deren erster Gegenstand die Beschlusfassung über eine von den Herren Professor Dr. Wolff und Docent Ostwald entworfene Geschäftsordnung war.

Nach kurzer Debatte wurde die Geschäftsordnung in folgender Fassung angenommen:

§ 1. Zuerst sollen in den Jahres-Versammlungen stets die Interna des Vereins, dann die Tagesordnung erledigt werden.

§ 2. Die Vereinsmitglieder sowohl, wie auch anwesende Gäste dürfen zur Sache nur in der Reihenfolge sprechen, in welcher sie sich beim Präsidium zum Worte gemeldet haben und nachdem sie vom Präsidirenden aufgerufen worden sind.

Der Präsidirende ist berechtigt, nach jedem einzelnen Redner beliebig das Wort zu ergreifen.

§ 3. Schriftliche Bearbeitungen oder mündliche Vorträge über einzelne Themata der Tagesordnung sollen in der Regel so kurz gefaßt sein, daß dieselben nur etwa einen Zeitraum von 15 Minuten in Anspruch nehmen und am Schlusse diejenigen Fragen kurz präcisirt enthalten, welche der Referent zur speciellen Discussion stellen will.

§ 4. Nach Schluß der Debatte über ein Thema resumirt der Präsidirende die Verhandlungen und formulirt aus den verlautbarten Ansichten präcise Fragen, welche zur Abstimmung gestellt werden.

§ 5. Bei Abschweifungen einzelner Redner von der verhandelten Frage ist der Präsidirende berechtigt, dieselben zu unterbrechen und zur Sache zu rufen..

§ 6. Um die Meinung der Versammlung über Fragen, welche einzelne Mitglieder oder anwesende Gäste interessiren, sofort ermitteln zu können, ist es Mitgliedern sowohl, wie Gästen gestattet, auch während der Sitzung forstwirtschaftliche oder wissenschaftliche Fragen zu stellen, doch müssen dieselben deutlich präcisirt dem Vorstande schriftlich eingereicht werden, worauf die Versammlung sie entweder sofort in mündlicher Debatte erledigt oder, wenn dies aus Mangel an Zeit oder bei besonderer Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angehen sollte, als Thematata für die nächstjährige Versammlung aufstellt.

§ 7. Es soll sowohl Mitgliedern, wie auch nicht zum Verein gehörigen Forstbesitzern und Forstwirthen freistehen, auch außer der Zeit der Jahres-Versammlung schriftlich formulirte Fragen des im § 6 angegebenen Inhalts an den Vorstand — unter der Adresse: Vorstand des baltischen Forstvereins zu Riga — einzusenden, worauf der Vorstand dieselben entweder von sich aus beantworten oder eines der Vereinsmitglieder um deren Beantwortung erfuchen und die Antwort in der baltischen Wochenchrift veröffentlichen, auf besonderen Wunsch auch außerdem dem Fragesteller in Abschrift zusenden wird.

§ 8. Nachdem das Sitzungs-Protocoll vom Secretair redigirt worden ist, sollen denjenigen Mitgliedern, welche sich vorzugsweise an der Debatte betheilig haben, Abschriften von den Verhandlungen über diejenigen Thematata zugesandt werden, bei denen sie das Wort ergriffen haben. Erfolgt dann innerhalb einer kurz bemessenen, im Begleitschreiben zu normirenden Frist von den betreffenden Mitgliedern keine Antwort resp. Zurechtstellung ihrer Auslassungen, so ist anzunehmen, daß der Wortlaut des Protocolls von allen, an der Debatte betheiligten Herren genehmigt worden ist.

§ 9. In außerordentlichen Fällen darf der Vorstand eine extraordinäre Versammlung des Vereins in Riga ausschreiben, jedoch nur, wenn es sich um Erledigung wichtiger forstlicher Fragen handelt, welche keinen Aufschub erleiden können. Zu demselben Zwecke kann der Vorstand, wenn ihm dies vortheilhafter erscheint, die Mitglieder mittelst Circulaires zur Abgabe ihres Votum innerhalb einer festzusetzenden Frist auffordern und auf Grund der von der Majorität geäußerten Meinung das Erforderliche veranlassen und die Mitglieder hiervon benachrichtigen.

Das erste zur Discussion gestellte Thema lautete: „Bei den jetzigen Verhältnissen sind Holzhauer miethweise schwer zu haben; es liegt daher die Frage sehr nahe: wie sind ständige Holzhauer zu beschaffen und zu lohnen?“

Hierzu ergriff zuerst das Wort Gutsbesitzer von Säger-Pernigel und constatirte, daß er gute Erfolge erzielt habe, indem er seine Forstknechte in kleinen Etablissements so untergebracht habe, daß jeder derselben 3 Lofft. Ackerland, 5 Lofft. Wiesen und jährlich 5 Faden freies Brennholz von 6 Fuß  $\times$  1 Arschin erhalte.

Förster Krieger-Allen theilte mit, daß in einem von ihm verwalteten Forste Knechte beschäftigt würden, welche außer freier Wohnung nur etwas Gartenland erhielten und dafür verpflichtet seien, im Sommer für 50 Kop. und im Winter für 35 Kop. pro Tag zur Arbeit zu kommen, sobald sie bestellt würden. Der Erfolg sei recht zufriedenstellend.

Oberförster Fritsche: Es sei sehr wichtig zu erfahren, ob es sich besser bewährt habe, einzelne oder je mehrere Familien in einem Gebäude unterzubringen. Er glaube, daß es nicht zweckmäßig sein möchte, weniger oder mehr als zwei Familien unter einem Dache wohnen zu lassen.

Gutsbesitzer von Säger-Pernigel: Er halte es auch noch für angängig, bis 4 Familien in einem Etablissement zu placiren, sei aber der Meinung, daß eine größere Zahl von Knechten auf einem Grundstück zu Unzuträglichkeiten führen müsse.

Oberförster Arnim habe bis 9 Familien in einem Etablissement gehabt und außer Zänkereien der Leute unter einander keine Nachtheile davon bemerkt. Doch sei nur ausnahmsweise bei günstiger Lage des Waldes eine solche Massirung der Arbeiter rathsam.

Gutsbesitzer von Säger-Pernigel ergänzte noch, daß seine Knechte außer der angeführten Landdotacion beim Holzeinschlage pro Faden 6 Fuß  $\times$  1 Arschin 30 Kop., bei Grabenarbeiten pro Faden von 6 Fuß = 1 Kop. pro Fuß obere Breite und bei anderen Arbeiten von Georgi bis Michaelis 40 Kop. und von Michaelis bis Georgi 30 Kop. pro Tag erhielten.

Oberförster Arnim theilte hierauf mit, daß er seit einer Reihe von Jahren in verschiedenen Forsten Kur- und Livland's Forstknechte angestiedelt habe, nachdem er zu der Ueberzeugung gekommen war, daß ohne ein solches Vorgehen die Beseitigung des Selbsteinschlages durch die Consumenten, wie überhaupt die Einführung einer regelmäßigen Wirtschaft und eine zweckmäßige Handhabung der Forstordnung bei den hiesigen Bevölkerungs-Verhältnissen nicht möglich sei. Trogdem er fast überall auf Ansiedelung von mit Land und Geld dotirten Arbeitern habe hinwirken müssen, halte er dieses System, welches er vor 12 Jahren in Angriff genommen und seitdem mit verschiedenen Modificationen zur Anwendung gebracht habe, doch nur für einen durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Ersatz für nicht zu beschaffende Lohnarbeiter, da dasselbe dem Besitzer von vornherein für Bauten, Urbarmachungen, Inventariensaaf-Beschaffung zc. ziemlich bedeutende Auslagen verursache und für den Forst-Verwalter eine große Last sei. Er ziehe es entschieden vor, ambulante Arbeiter auf Stücklohn anzumietzen, wo er die Gewißheit habe, daß er zu jeder Zeit dieselben Leute in genügender Anzahl zu den Forstarbeiten erlangen könne. Doch sei die Arbeiter-Bevölkerung hier wohl ausschließlich in denjenigen Gegenden, in welchen nur kleinere Forste vorkommen, verhältnismäßig dicht genug, um die Forstwirtschaft auf diesen Factor basiren zu können.

Anfangs habe er den Forstknechten je  $4\frac{1}{2}$  Lofft. Acker- und  $\frac{1}{4}$  Lofft. Gartenland angewiesen neben freier Wohnung, Stall- und Astenraum, Viehweide und reichlicher Hundotacion, wie auch das in der Versammlung des Jahres 1870 von ihm dem Verein vorgelegte und damals den Mitgliedern lithographirt mitgetheilte Contractschema erweise. Der Uebelstand, daß die Knechte, wenn je zwei ein Pferd hielten, fortwährend in Unfrieden lebten, das Areal aber zu klein war, um jedem einzelnen Knechte das Halten eines Pferdes zu ermöglichen, habe ihn bewogen, bei späterer Einrichtung von Forstknechts-Etablissements das Feldareal auf 6 Lofft. zu vergrößern, und habe er dadurch den Vortheil erreicht, daß die Leute nicht allein das zu ihrem Unterhalt nöthige Getreide selbst bauen, sondern auch mit ihren Pferden neben ihrem Gehorch fast alle Holz- und Baumaterial-Anfahren für Geld sehr gern übernehmen. Eine Arbeitsleistung von 200 Tagen pro Jahr habe er beibehalten, auch die im früher vorgelegten Contracte festgesetzten Arbeitsleistungen pro Tag nur nach den inzwischen gemachten Erfahrungen modificirt. Etwa 100 Arbeitstage pro Jahr müßten den Knechten zur Bestellung ihrer Felder und zu anderen privaten Geschäften überlassen werden, wenn sie prosperiren sollten.

Arnim erwähnte noch, daß er die jetzt angewandte Methode überhaupt für provisorisch halte. So lange ein Wald in solchem Zustande sei, daß alle möglichen Culturen und Meliorationen, Etablissemens-Bauten und Urbarmachungen nothwendig seien, könne die Arbeitskraft nicht anders accordirt werden, als daß dem Forst-Verwalter zu jeder Zeit ein Personal zur Verfügung stehe, welches er zu allen nur vorkommenden Arbeiten verwenden könne. Sobald aber die Entwässerungen, der Wegebau, die Cultur der Blößen und die Bebauung der Grundstücke in einem Forste beendet seien, würde er den Contract mit den Forstknechten wohl so stellen, daß jeder Knecht ein bestimmtes Quantum Brennholz, Balken, Stangen etc. pro Jahr einschlagen müßte, wofür er mit oder ohne Lohnzahlung das Grundstück zur Benutzung erhielte, und zwar mit der Verpflichtung, das ganze Grundstück incl. Gebäude — abgesehen von Neubauten und Hauptreparaturen — aus eigenen Mitteln in gutem Stande zu erhalten.

Arnim las darauf ein Contractschema vor, welches seinen Accorden mit den Forstknechten gegenwärtig zu Grunde gelegt wird, und da es Vielen erwünscht sein möchte, dasselbe kennen zu lernen, möge das Wesentlichste daraus hier folgen:

Die Knechtsstellen werden in der Regel auf 6 Jahre vergeben. Jeder Knecht erhält in einer Buschwächerei 6 Lofft. Acker,  $\frac{1}{4}$  Lofft. Garten, 12 Lofft. Wiesen und mit dem Buschwächter und den übrigen dort wohnenden Knechten gemeinschaftlich soviel Viehweide, daß er 1 Pferd, 2 Kühe und 3—4 Schafe halten kann. Mehr Vieh zu halten, wird den Knechten verboten. Das Vieh des Buschwächters muß von den Knechten gemeinschaftlich mit gehütet werden. Jeder Knecht erhält außerdem eine separirte Wohnung mit englischem Heerd und Handkammer, Stallraum für sein Vieh, Kleien- und Scheunraum für seinen Bedarf ausreichend, ferner pro Jahr bis  $1\frac{1}{2}$  Faden Knüppelholz und 3 Faden Strauch von 6 Fuß Kubit fertig aufgebauten gegen Erstattung des Hauerlohnes, 1 Birkenklotz zu Keilen, das nöthige Nutzholz zu seinen Acker- und Arbeitsgeräthen und für je 6 Jahre 1 Sägebalken, dessen Dimensionen festgestellt sind. Die Knechte müssen in ihrem Grundstück alle Gräben und Bäume in Ordnung halten, die Strohdächer repariren, den Brunnen in gutem Stande halten und einen entsprechenden Theil der in den Grenzen der Buschwächerei vorhandenen Wege und Brücken repariren, sowie auch ihre Wiesen und jährlich je  $\frac{1}{2}$  Lofft. der Weidefläche gründlich von Sträuchern, Stubben und Hümpeln reinigen. Die Forstverwaltung behält sich vor, alles, was die Knechte von diesen Remontearbeiten unausgeführt lassen, auf Kosten derselben für Geld machen zu lassen. Die Reihenfolge, in welcher die Mähe von jedem Einzelnen zum Dreschen benutzt werden soll, schreibt der Buschwächter vor. Für die Fruchtfolgen ist eine Rotation festgestellt, für deren Aufrechterhaltung der Buschwächter sorgen muß.

An barem Lohn erhalten die Knechte je nach der Beschaffenheit ihrer Landstellen 10—15—20 Kop. pro Tag.

Als Aequivalent hat jeder Knecht jährlich 200 Tage im Walde zu arbeiten, wann und wohin er von der Forstverwaltung bestellt wird. Wo die Knechte zur Hilfe bei den Erntearbeiten im Hofe herangezogen werden sollen, was unter Umständen von wesentlicher Bedeutung ist, muß dies im Contract ausbedungen werden. Von den 200 Tagen müssen mindestens 100 in der Zeit von Georgi bis Michaelis abgedient werden, widrigenfalls für die daran fehlenden Tage, wenn sie im Winterhalbjahre geleistet werden, kein Tagelohn gezahlt wird. Bleiben

am Jahreschlusse Tage im Rückstande, so werden für dieselben 50 Kop. pro Tag vom verdienten baaren Lohne abgezogen, so daß ein Knecht, welcher garnicht zur Arbeit kommen und etwa gefehlich für berechtigt erachtet würde, seine übernommenen Dienstleistungen baar zu bezahlen, eine Jahrespacht von 100 Rbl. zu zahlen hätte.

Um die Knechte nicht unausgesetzt unter der Aufsicht der Buschwächter halten zu müssen und um fleißigen Leuten die Chance zu bieten, daß sie ihr Tagewerk schneller beenden können, als faule und ungeübte, werden mit denselben für jede Arbeit besondere Leistungen pro Tag vereinbart und werden nur solche Arbeiten entgegengenommen und den Knechten in ihren Büchern a conto geschrieben, welche tadellos ausgeführt sind.

Nach dem vorgelesenen Contractschema sind folgende Accordsätze pro Tag vereinbart worden:

Brennholz im Schlage zu hauen  $\frac{3}{4}$  Faden 6 Fuß Kubit, von Durchforstungs- und Dürrhölzern  $\frac{5}{8}$  Faden, incl. Ausrücken an die Abfuhrwege auf nicht mehr als eine halbe Jagenslänge  $\frac{1}{2}$  resp.  $\frac{3}{8}$  Faden.

Strauchholz von den Ästen der gefälltten Bäume, vom Unterwuchs in den Schlägen und Durchforstungsmaterial aus Junghölzern  $1\frac{1}{8}$  Faden 6 Fuß Kubit, incl. Ausrücken an die Wege  $\frac{5}{8}$  Faden.

Brennholz 7 Fuß Kubit in runden Klößen und geschält  $\frac{1}{2}$  Faden.

Ausgefuchtes Nutzholz 6 Fuß Kubit in runden Klößen  $\frac{1}{2}$  Faden.

12 Sägebalken zu fällen, abzulängen und den Wald zu reinigen — 6 incl. Schälen — Streckbalken desgl.

15 Baubalken zu fällen — 7 incl. Schälen,

24 Sparren oder Oberlagehölzer zu fällen — 12 incl. Schälen. — Von den zu Balken tauglichen aufbereiteten Wipfelenden werden ungeschält 24 und geschält 12 pro Tagewerk angerechnet, an Stangen: 80 Zaunstangen, oder 120 Dachstangen, oder 200 Bohnenstangen, Dachstöcke u. dergl. — Werden die Stangen streifenweis entrinde, dann wird nur das halbe Quantum gerechnet.

An Zaunspfählen sind  $\frac{3}{4}$  Faden 6 Fuß Kubit, an Zaunspriegeln  $\frac{1}{2}$  Faden pro Tagewerk angenommen.

Die Reinigung der Hiebfläche durch Verbrennen des Abraums ist den Knechten stets mit in das Tagewerk eingerechnet. Wo Sommerhieb stattfindet, wird erst im Herbst nach beendeter Waldreinigung das volle Quantum angerechnet.

Bei Grabungen im Walde, wo Stubben und Wurzeln vorkommen, werden pro Tagewerk gezählt:

26 Fuß Graben bei 6 Fuß oberer Breite u. 3 Fuß Tiefe.

40 " " " 5 " " " "  $2\frac{1}{2}$  F. "

52 " " " 4 " " " " 2 Fuß "

80 " " " 3 " " " "  $1\frac{1}{2}$ —2 F. T.

In Feldern und Wiesen, überhaupt überall wo keine Wurzeln und Stubben vorhanden sind, wird die doppelte Länge pro Tagewerk gerechnet. Die Auswurferde muß 2 Fuß vom Grabenrande entfernt sein und sofort planirt werden. Wo das Planiren nicht verlangt wird, müssen beiderseits auf etwa je 20 Fuß Entfernung an den tiefsten Stellen 12 Fuß lange, 1 Fuß breite und tiefe Rinnen rechtwinklig zum Graben ausgestochen werden.

An Waldwegen von 15—16 Fuß Kronenbreite werden pro Tagewerk gerechnet: bei 4 Fuß breiten Seitengräben je 20 laufende Fuß, bei 3 Fuß breiten Seitengräben je 30 Fuß — mit Modificationen bei besonders schwierigem Terrain.

Von der Wegfläche müssen dabei alle Stubben, Wurzeln und Unebenheiten entfernt, eine Strauchlage ausgebreitet und die Auswurferde aus den Gräben gut planirt und etwas festgetreten werden.

An Culturarbeiten werden pro Tagewerk gerechnet: 350 Pflanzlöcher von 1 Kubikfuß, 120 Stück von 2 Kubikfuß und 50 Stück von 3 Fuß Länge und Breite und 2 Fuß Tiefe zu riolen, 420 Saatplätze von 1 1/2 Fuß Länge und Breite tief umzuhacken und zu planiren, 20 □ Faden à 7 Fuß 1 Schaufelstich tief zu graben, 10 □ Faden 2 Schaufelstiche tief zu riolen.

Auch landwirthschaftliche Arbeiten werden am besten im Voraus accordirt. In dem vorliegenden Contractschema kommt nur das Abernten von Heuschlägen vor und sind pro Loffstelle zu mähen, das Heu unter Aufsicht gehörig zu trocknen und in die Scheunen zu stopfen oder in Mieten aufzusehen 2 1/2 Tage accordirt.

Bei Arbeiten, für welche keine Accordsätze vereinbart worden sind, hat stets ein Buschwächter die Aufsicht zu führen und müssen die Knechte die ortszübliche Arbeitszeit einhalten. Wer zu spät zur Arbeit kommt, zu früh dieselbe verläßt oder während des Tages sich auf längere Zeit von der Arbeit entfernt, dem wird der betreffende 1/4 Tag abgezogen.

Wenn die Knechte mit ihren Pferden arbeiten, wird ihnen jeder Tag für 2 Tagewerke gerechnet.

Außerdem ist in dem vorliegenden Contracte noch vorgesehen, daß die Knechte verpflichtet sein sollen, alle Anordnungen der Forstverwaltung oder der Buschwächter ohne jede Widerrede auszuführen und daß sie, wenn sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei, sich erst nach Ausföhrung des Angeordneten beschweren dürfen. Ferner ist den Knechten verboten, Heu oder Stroh zu verkaufen und Dünger aus der Wirthschaft zu verschleppen; auch ist ihnen ausdrücklich untersagt, ohne Wissen und Anweisung des Buschwächters das Geringste zu ihrem Nutzen aus dem Walde zu entnehmen. Holzfuhrn für Fremde dürfen die Knechte nur mit specieller Erlaubniß der Forstverwaltung übernehmen. Auch ist es der Forstverwaltung vorbehalten, ungehorsamen oder solchen Knechten gegenüber, welchen Waldsrevel oder Hehlung nachgewiesen werden können, auf die Ableistung der noch rückständigen Tage zu verzichten und dafür 50 Kopfen pro Tag als Pacht von denselben einzubehalten oder beizutreiben. In solchen Fällen erlischt auch der Contract ohne Weiteres am nächsten 23. April.

Die Knechte sind außerdem verpflichtet, den Buschwächtern bei Pändungen Hilfe zu leisten und Forstfrevler jeder Art zur Anzeige zu bringen und erhalten letzterenfalls das ganze von den Frevlern betriebene Strafgehd, ersterenfalls die Hälfte desselben.

Für das den Knechten zugesicherte Brenn- und Nutzholz müssen dieselben extra jährlich je 6 Tage als Treiber zu den Jagden kommen, je 6 Stof Waldbeeren, 1/6 Lof Riezchen und je 2 Lof Kiefernzapfen, letztere für 25 Kop. pro Lof, sammeln, wie auch je 5 Besen von Birkenreis liefern.

Die Forstknechte müssen alles Holz über 4 Zoll Stärke mit der Säge bearbeiten, Säge, Beil und Schaufel aus eigenen Mitteln halten und alles Brennholz, welches nicht geschält wird, spalten.

Beim Verlassen der Stelle müssen die Knechte das Roggenfeld gehörig bedüngt und mit gut gefeimtem Roggen besäet, das zur Sommergetreidesaat bestimmte Feld gepflügt und geeegt nachlassen, widrigenfalls sie dem Nachfolger pro Loffstelle unbestelltes Roggenfeld je 6 Lof Roggen und pro Loffstelle unbearbeitetes Sommergetreidefeld je 3 Abl. zu vergüten haben.

Geheimrath von Petersen machte darauf aufmerksam, daß nach Einföhrung einer Justizreform den Aussagen von Buschwächtern oder Forstknechten, welchen ein Denunciantenanteil von den Strafgehdern zustehe, gerichtlich keine Glaubwürdigkeit zuerkannt werden möchte.

Doch wurde dagegen geltend gemacht, daß es eine nebensächliche locale Einrichtung sei, die Forstknechte zur Verstärkung der Forstwache zu benutzen, von welcher anderwärts abgesehen werden könne, ohne daß der Dienstcontract der Knechte im Uebrigen dadurch alterirt werde.

von Löwenthal-Groß-Gley habe in kleineren Forsten, welche früher mit unter seiner Verwaltung gestanden hätten, ähnliche Abmachungen, wie sie im vorgelesenen Contracte mit Knechten vereinbart seien, mit seinen Buschwächtern getroffen. Denselben sei außer ihrer Dotation für den Forstschutz noch ein besonderes Grundstück zugetheilt worden, für welches sie jährlich eine bestimmte Anzahl Tage hätten leisten müssen und zwar gleichfalls nach vereinbarten Accordsätzen. Er habe sich auf diese Weise in einem Forste von 3000—4000 Lofft. Größe von den angestellten 8 Buschwächtern eine Arbeitskraft von jährlich 500 Tagen beschafft, mit welcher er sehr zufrieden gewesen sei.

Der Präsident resümirte die Ergebnisse der bisherigen Debatte und sprach sich dahin aus, daß es sich hiernach bei dieser Frage wohl darum handele, ob es vortheilhafter sei, die Forstknechte nur mit freier Wohnung und etwas Gartenland zu dotiren und im Uebrigen ihre Arbeiten mit baarem Gelde zu bezahlen, oder eventl. ihnen soviel Land zu geben, daß sie davon leben könnten, nebst einer minimalen Paarzulage. Er fordere die Versammlung auf, das Thema in diesem Sinne zu discutiren.

Oberförster Arnim: Es könne nicht im Allgemeinen gesagt werden, was vortheilhafter sei, indem die localen Verhältnisse dabei durchaus maafgebend seien. Während es nicht schwer falle, Eften bei freier Wohnung und baarer Löhning als Waldarbeiter anzumietten, nehme der Letzte nur ungern eine Stelle an, welche es ihm nicht ermögliehe, ein Pferd, einige Kühe und Schafe zu halten und selbständig Landwirthschaft zu treiben. Durch Erfahrung sei er zu der Ueberzeugung gekommen, daß es am vortheilhaftesten und bequemsten sei, alle Arbeiten für baares Geld von freien Arbeitern auszuführen zu lassen. Da jedoch nur in wenigen Gegenden mit kleinem Waldareal in dieser Art eine ausreichende Arbeitskraft beschafft werden könne, müsse man meistentheils zur Ansiedelung von Knechten schreiten, um den Selbsteinschlag durch die Consumenten beseitigen zu können. Wo zur Ansiedelung fertiger Acker vorhanden sei, womögliech auch schon Gehäude existirten, sei die Dotation mit Land vorzuziehen, weil die Arbeiter dabei mehr an ihre Stellen gebunden würden und es durch Uebung nach und nach zu großer Routine in ihren Arbeiten brächten. Wenn aber die Etablissements auf uncultivirtem Waldboden errichtet werden müßten, möchte es in den meisten Fällen vortheilhafter sein, — wenn überhaupt Arbeiter gegen freie Wohnung und baaren Stücklohn zu haben sind, den Leuten keine Landwirthschaft zu geben. In den großen Waldgebieten könne an einen solchen Modus der Ansiedelung garnicht gedacht werden, weil die Knechte da überhaupt nicht im Stande wären, ihre Lebensmittel zu beschaffen, wenn sie nicht selbst eine Landwirthschaft hätten.

Docent Förster Ostwald äußerte seine Ansicht dahin, daß die Größe und Lage der Reviere bestimmend auf die Vertheilung und die Größe der Etablissements einwirkte. Während in gut arrondirten Forsten ohne Nebenken bis 4 Familien in einem Gebäude untergebracht werden könnten und die Kosten dabei verhältnißmäßig geringer sein würden, als bei der Einzelansiedelung, müsse in großen schlecht situirten Forsten bei der Anlage der Etablissements darauf Rücksicht genommen werden, daß die Arbeitskräfte nicht gar zu entfernt von den Wohnungen seien, hierdurch könne vielfach eine Ansiedelung zu je 2 Familien zur Nothwendigkeit werden.

von Löwenthal hielt es nicht für nöthig, bei der Erörterung der vorliegenden Frage zu sehr in's Detail einzugehen, Lohnsäge z. B. seien wegen der verschiedenen Localverhältnisse garnicht in Betracht zu ziehen. Dagegen sei es wohl wichtig, sich darüber eingehend zu äußern, ob außer Ansiedelung noch andere Mittel zur Beschaffung der nöthigen Waldarbeiter geeignet seien.

Oberförster Friishe betonte, wie wichtig zu wissen es für denjenigen sei, welcher Knechte ansiedeln wolle, ob bereits präcise Erfahrungen darüber vorliegen, was vortheilhafter sei: mehre Arbeiter unter einem Dache wohnen zu lassen, oder denselben isolirte Wohnungen zu beschaffen; ferner ob die Arbeit eines auf Land angesiedelten Arbeiters nicht theurer zu stehen komme, als wenn man für baares Geld arbeiten lasse. Um dies berechnen zu können, müsse man wissen, wie hoch in jeder Gegend die Herstellung der unvermeidlich nöthigen Gebäude zu stehen komme und wieviel das zu benutzende Land werth sei, eventl. wieviel die Urbarmachung des Landes koste.

Geheimrath von Petersen hob hervor, daß außer der Frage, ob es vortheilhafter sei, die Arbeiter einzeln oder in Gruppen anzusiedeln, auch noch in Betracht zu ziehen wäre, ob die Arbeiter sich nicht eventl. bei den Bauern einmieten und gegen baaren Lohn zur Arbeit kommen könnten. In Bezug auf die Kronsförste sei die Sache von großer Wichtigkeit.

Oberförster Friishe constatirte dagegen unter Zustimmung anderer Forstwirthe, daß man auf diese Art eine durchaus unzuverlässige Arbeitskraft gewinnen würde, weil die Leute nur dann in den Wald kämen, wenn sie bei ihren Wirthen gerade keine Beschäftigung fänden.

Auf die Frage des Präsidenten, ob nicht Erfahrungen über anderweitige Beschaffung von ständigen Waldarbeitern vorlägen, bei welcher andere Methoden in Anwendung gebracht worden seien, als die bis jetzt hier namhaft gemachten, referirte

Ritterschafts-Forstmeister Satzjewsky: es seien ihm Fälle bekannt, wo Forstknechte in derselben Art, die bei Etablierung von Hofesknechten gebräuchlich sei, nur mit Land dotirt wurden. Man habe sogenannte Hofesquoten-Gefinde an Knechte vertheilt und diesen unter Zugrundelegung der bis dahin gezahlten Pachtsumme die im Walde zu leistenden Arbeiten nach bestimmten Accordsätzen berechnet. Dieser Versuch sei aber so vollständig mißglückt, daß von seiner Wiederholung abgerathen werden müsse.

Oberförster Friishe führte seine vorher begonnene Berggliederung der Frage weiter aus. Jedenfalls müsse, bevor mit der Etablierung von Knechten begonnen werde, ein Ueberschlag gemacht werden, wie hoch eine solche Einrichtung zu stehen komme und ob sie im Vergleich mit gemiethten Arbeitern nicht zu theuer werde. Bei der Berechnung der Baukosten für die nothwendigen Gebäude möchte auch die Frage zu erörtern sein, ob es vielleicht vortheilhafter wäre, den Leuten fertiges Getreide zu liefern, um den Bau von Regen und Scheunen zu vermeiden, als sie auf eigenen Kornbau anzuweisen.

Docent Ostwald glaubte dies in Bezug auf die lettische Bevölkerung in der Umgebung Rigas verneinen zu können. Die Arbeiter strebten hier hauptsächlich nach einer eigenen Landwirthschaft und liebten es ihre Ersparnisse in guten Geräthen und guten Pferden und Rühen anzulegen. Deputatsstellen seien nicht geeignet, in der erwähnten Gegend Leute anzulocken, deshalb sei hier die Dotirung mit einem größeren Landstück durchaus empfehlenswerth und wohl allen anderen Methoden vorzuziehen. Auch sei es rathsam, den Forstknechten nicht garzu kleine Grundstücke zu geben, damit sie bei eintretenden Mißernten eher in ihrer Existenz gesichert seien.

Oberförster Arnim theilte noch aus seiner Praxis mit, daß er bei der Etablierung von Forstknechten größtentheils dadurch sehr kostspielige Bauten und das Urbarmachen ganzer Grundstücke vermieden habe, daß er die Knechte in den meist mit zu großem Feldareal versehenen Buschwächtereien unterbrachte. Den Buschwächtern sei dann nur soviel Acker gelassen worden — 6 — 9 — 12 Lofstellen —, um sich durch Gewinnung des zu ihrem Unterhalte nöthigen Getreides von den Nachbarn unabhängig zu machen, im Uebrigen aber seien dieselben mit baarem Lohn gagirt worden. Auf diese Art beseitige man gleichzeitig die unbefristeten und auch vom Verein schon mehrfach anerkannten Uebelstände, welche durch die Dotirung der Buschwächter mit zu großen Landwirthschaften herbeigeführt würden. Das baare Geld erhalte hierbei nur eine andere Verwendung, indem es, statt ausschließlich für die Waldarbeiten, dann theilweise zur zweckmäßigeren Gagirung der Buschwächter benützt werde, und zwar jedenfalls zum Vortheile des Waldes. Noch weiter gehende Versuche, den Buschwächtern außer baarer Gage nur Wiesen zur Gewinnung des Viehfutters und etwas Gartenland zu geben, hätten sich in der Praxis theilweise sehr gut bewährt, und sei in Gegenden mit hohen Holzpreisen diese Methode durchaus empfehlenswerth. Doch müßten Gage und Deputat ausreichend bemessen und das aus der Hofesknete entnommene Getreide zur Erleichterung der Rechnungsführung aus der Forstcasse baar bezahlt werden. Die Etablierung der Forstknechte gehe in dieser Art schnell und erfordere keine großen Bauten. Hinsichtlich der Höhe der Baukosten im Allgemeinen bemerke er noch, daß dieselbe vorzugsweise durch die örtlichen Tagelohnsätze mit bestimmt werde und daß aus diesem Grunde das Kostenverhältniß zwischen angesiedelten Forstknechten und gemiethten Lohnarbeitern überall ziemlich constant bleiben werde.

von Löwenthal machte darauf aufmerksam, ob es nicht ebenso zu vermeiden sei, die Forstknechte mit zu großem Landareal zu dotiren, wie dies hinsichtlich der Buschwächter allgemein als unvortheilhaft anerkannt werde, weil sonst die Arbeiter ihrer Landwirthschaft zuviel Zeit widmen müßten. Auch sei noch zu erwägen, ob es nicht mit Gefahren verknüpft sei, wenn viele Arbeiter-Etablissements zerstreut im Walde lägen. Dadurch könne leicht die Defraudation begünstigt werden.

Docent Ostwald erklärte sich gleichfalls gegen eine Dotation mit zu großen Grundstücken. Das Areal müsse seiner Meinung nach nur gerade so groß sein, daß es den Bedarf der Familie ausreichend ertragen könne, doch dürfe dem Arbeiter nicht soviel Getreide aufwachsen, daß er damit Handel treiben könne, weil ihn dies von der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen abziehen würde.

Professor Dr. Wolff machte dagegen geltend, daß einer Vernachlässigung der eingegangenen Verpflichtungen seitens des Arbeiters ja durch die Bestimmung in Arnim's Contractschema vorgebeugt sei, daß derselbe jederzeit zur Arbeit kommen müsse, wann und wo es ihm befohlen werde. Auch wurde andererseits bemerkt, daß die Forstknechte thatsächlich sofort Hilfsarbeiter engagirten, sobald das Feldareal eine gewisse Größe überschreite.

Auf von Löwenthal's Einwand, daß in Folge der vom Borredner erwähnten Contract-Bestimmung dem Arbeiter die Bestellung und Aberntung seiner Felder unmöglich gemacht werden könne, wenn er gerade während der hierzu geeigneten Zeit hauptsächlich zu Waldarbeiten commandirt würde, erwiderten Oberförster Arnim: beim Forstverwalter müsse soviel Einsicht und Geschäftskennntniß vorausgesetzt werden, daß er seinen Arbeitern nicht aus

bloßer Rücksichtslosigkeit die Existenz unmöglich machen werde, und Oberförster Fritsche: ein Collidiren der Waldarbeiten mit der Feldbestellung und der Getreideernte sei überdem leicht zu vermeiden, da sich die hauptsächlichsten Arbeiten im Walde auf die Culturen und den Holztrieb beschränkten und diese Arbeiten meist zu einer Zeit stattfänden, während welcher in einer kleinen Landwirthschaft wenig zu thun sei, wenn eben das Landareal der Knechte nicht über ihren Bedarf bemessen werde.

von Löwenthal constatirte, daß er bei seiner Bemerkung eben ein größeres Areal gemeint habe.

Hierauf resumirte der Präsident, aus den bisherigen Debatten gehe hervor, daß sich die Ansiedelung von Arbeitern, welche nur mit Land gelohnt worden seien, nicht bewährt habe. Da im Allgemeinen die von Arnim vorgeschlagene Art, den Knechten nur ein für ihren Bedarf ausreichendes Landstück und außerdem baares Geld zu geben, als zweckmäßigste Dotation derselben bezeichnet worden sei, so handele es sich noch darum festzustellen, wie groß das Feldareal sein müsse, wenn von demselben die Bedürfnisse einer Arbeiterfamilie gerade gedeckt werden sollten.

In Beantwortung einiger vom Präsidenten formulirten Fragen sprach die Versammlung sich einstimmig dahin aus, daß die Kosten für die Urbarmachung des Landes und die Ausführung der Gebäude zu Knechtsansiedelungen unbedingt vom Besitzer getragen werden müßten und unter keinen Umständen den Arbeitern auch nur theilweise zur Last fallen dürften; daß der Besitzer auch für die Instandhaltung der Gebäude zu sorgen habe, dagegen aber kleine Reparaturen und Flickarbeiten, welche ohne Hinzuziehung eines Handwerkers ausgeführt werden könnten, von den Knechten selbst zu machen seien; ferner daß den Forstknechten freies Nutz- und Brennholz gewährt werden müsse.

Oberförster Arnim hielt es für wichtig, noch besonders davor zu warnen, daß man den Knechten gestatte, ihren Holzbedarf selbst zu jedesmaligem Gebrauche einzuschlagen. Dies führe zu uncontrolirbaren Unordnungen und begünstige Unredlichkeiten der Arbeiter. Dieselben dürften deshalb immer nur fertig eingeschlagenes Material erhalten, wofür ihnen der Hauerlohn vom Lohne abzuziehen sei. Die Versammlung erkannte dies einstimmig für nothwendig an, um die Controle über die Forstknechte genügend handhaben zu können.

Docent Ostwald bemerkte sodann, bei der Berechnung der Kosten für die Leistungen der ständigen Waldarbeiter möge man nicht so ängstlich darauf bedacht sein, die ortsüblichen Lohnsätze nicht überschreiten zu wollen. Unter Umständen würden die Arbeiten wohl etwas theurer zu stehen kommen, als wenn sie allein für baares Geld gemacht werden könnten; dem gegenüber sei jedoch zu berücksichtigen, daß eben die Ansiedelung von Arbeitern aus dem Grunde stattfinden solle, weil Lohnarbeiter nicht in genügender Zahl beschafft werden könnten. Außerdem würde er sich durchaus nicht daran stoßen, wenn die ständigen Waldarbeiter etwas theurer arbeiteten, weil ihm dagegen eine für alle nothwendigen Arbeiten ausreichende Kraft zur Verfügung stehen und es möglich sein würde, diese Leute auch zu solchen Arbeiten einzuüben und zu verwenden, welche jetzt trotz ihrer dringlichen Nothwendigkeit aus Mangel an brauchbaren Arbeitern ganz unterbleiben müßten, wie namentlich alle zur Bestandespflege zu rechnenden Arbeiten. Der hieraus resultirende Vortheil für den Besitzer sei so bedeutend, daß im Vergleich damit die etwaigen geringen Mehrkosten für einzelne Arbeiten keine Berücksichtigung verdienen.

Oberförster Krieger-Dondangen gab die ungefähren Baukosten eines Establishments für zwei Arbeiterfamilien in seinem Verwaltungsbezirk auf 650 Rbl. an.

Oberförster Fritsche machte dagegen darauf aufmerksam, daß die Baukosten im Allgemeinen unmöglich in bestimmten Zahlen ausgedrückt werden könnten, weil dieselben sich je nach der Gegend und den örtlichen Verhältnissen zu verschiedenen berechnen würden. So möchten z. B. in manchen Theilen der Rigaschen Forste, wo Steine, Ziegel, Grand und Kalk auf mehr als 20 Werst angefahren werden müßten, die Fundamente fast ebenso theuer zu stehen kommen, wie vielleicht in besonders günstigen Lagen die ganzen Gebäude.

Aus vorstehenden Debatten ergibt sich, daß die Ansicht der Versammlung fast einstimmig dahin ging: Fast überall in den Ostseeprovinzen seien die Arbeiterverhältnisse derartig, daß die Forstbesitzer vorläufig nur dann zu einer für alle in den Forsten nothwendigen Arbeiten geeigneten und ausreichenden Arbeitskraft gelangen könnten, wenn sie beständige Forstknechte an geeigneten Stellen ansiedelten. Den Knechten müsse vom Besitzer stets freie Wohnung und fertiges Land nebst den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden gegeben werden, auch müsse der Besitzer die Gebäude unterhalten, und nur kleine Reparaturen seien den Knechten selbst zu überlassen. Der Modus der Löhnung müsse sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Wo gute Arbeiter gegen baaren Stücklohn bei freier Wohnung mit etwas Gartenland und Wiesen zu haben seien, verdiene diese Methode den Vorzug vor der Dotirung mit Ackerland oder Deputat. Da sich jedoch nur selten Arbeiter unter diesen Bedingungen zur Uebernahme der Knechtsstellen bereit erklären würden, werde meistens eine Löhnung mit Land eintreten müssen. Von der Dotirung der Arbeiter mit größeren Grundstücken ohne allen baaren Lohn sei abzusehen, weil dieselbe sich nicht bewährt habe. Gleichfalls habe sich die Ansiedelung der Arbeiter auf gar zu kleinen Landparcellen als unpraktisch erwiesen. Das Areal der Knechtsstellen müsse vielmehr so groß sein, daß die Arbeiterfamilie von demselben ihren vollständigen Unterhalt an Nahrungsmitteln und Viehfutter ernten könne. Neben der Landdotation sei zur Completirung des Verdienstes baarer Lohn zu zahlen.

Das von Arnim vorgelegte Contractschema entspreche allen von der Versammlung an ein solches gestellten Ansprüchen und sei deshalb als Norm unter Zulassung von Modificationen je nach den localen Verhältnissen bei der Ansiedelung von Forstknechten zu empfehlen. Auch sei es als praktisch und in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft zu empfehlen, nach Arnim's Vorgange einen Theil der großen Buschwächtereiländereien zu Knechtsansiedelungen zu benutzen, weil dadurch gleichzeitig die Buschwächter zweckmäßiger dotirt und die Kosten für die Einrichtung der Forstknechtsstellen sehr bedeutend verringert würden, die Knechte dann auch von den Buschwächtern besser controlirt werden könnten, als wenn sie zerstreut im Walde wohnten. Wo so wie so Land urbar gemacht werden müsse, sei es aus diesen Gründen vortheilhafter, das Areal der Buschwächtereien soweit zu vergrößern, daß die nöthigen Knechte in denselben mit placirt werden könnten.

Freies Brenn- und Nutzholz müsse den Forstknechten jedenfalls bewilligt werden, doch sei streng darauf zu halten, daß ihnen nur fertiges Material gegen Erstattung des Hauerlohnes gegeben werde.

Ob die Forstknechte zur Verstärkung der Forstwache mit zu verwenden seien, müsse als nebensächlich dem Ermessen der resp. Besitzer und Forstverwalter überlassen werden, jedoch könne den Buschwächtern unter Umständen deren Hülfeleistung gegen renitente Forstrevler sehr zu Statten kommen.

Zum 2. Thema: Welche Holzsortimente werden in der localen Gegend verlangt und zu welchen Preisen werden sie abgesetzt — Nutzholz sowohl wie Brennholz — und welche Holzhauerlöhne werden dafür gezahlt?

Referirte von Löwenthal, daß bei Bauwerke in Kurland an Hauerlöhnen pro Faden 7 Fuß Kubit Brennholz 1 Rbl. bis 1 Rbl. 50 Kop. und pro Faden 8 Fuß Kubit in 4 Fuß langen Scheiten zur Flözung nach Mitau incl. Schälcn 3—4 Rbl. gezahlt würden. Der Kubitfaden Birken-Brennholz von 7 Fuß sei zum Selbsthiebs und ohne Ausschleibung des Strauches für 13 Rbl. und 4 Faden lange Birkenstämme für 20 Kop. pro Zoll Stärke verkauft worden.

Oberförster Fritsche theilte mit, daß in den Rigaschen Forsten pro Kubitfaden Brennholz à 7 Fuß in arschinlangen Scheiten, also für je drei Faden Arschinholz ein Hauerlohn von 2 Rbl. bis 2 Rbl. 10 Kop. gezahlt würde.

Förster Krieger-Mien gab die Hauerlöhne in der Umgegend Libau's pro Kubitfaden 7 Fuß gespaltenes Brennholz beim Hiebe in den Schlägen auf 1 Rbl. bis 1 Rbl. 10 Kop. an und beim Einschlage von Lager- und Durchforstungsholz und Wipfelenden einzelner Bäume auf 1 Rbl. 20 Kop. bis 1 1/2 Rbl. Für das Fällen von Balken würden dort pro Sägebalken 5 Kop., pro Balken 3 Kop., pro Sparre 2 Kop. und pro Schoß Stangen 30 Kop. gezahlt. Dies seien jedoch Accordsätze, welche mit Waldarbeitern vereinbart worden seien, die freie Wohnung, unentgeltliches Brennholz und einen kleinen Gemüsegarten erhielten.

Oberförster Krieger-Dondangen theilte mit, daß in dortiger Gegend Hölzer theils zum Handel nach dem Strande, theils zum Boots- und Schiffsbau, theils zur örtlichen Consumtion verkauft würden. Das Holz zum Handel werde auf Rechnung der Forstcasse eingeschlagen und an den Strand gerückt, und sei der jetzige Preis auf dem Stapelplatz pro Faden 7 Fuß × 1 Arschin mit 10% Aufmaß:

für Birkenholz	4 Rbl.	80 Kop.	bis	5 Rbl.	25 Kop.
" Eichenholz	3 "	80 "	"	4 "	25 "
" Kiefernholz	4 "	— "	"	4 "	50 "
" Gränenholz	3 "	50 "			

An Hauerlöhnen würden pro Faden durchschnittlich 55 Kop. und an Rückerlohn 85 Kop. bis 1 Rbl. 15 Kop. bezahlt, so daß sich der reine Holzpreis stelle

für Birkenholz	auf	3 Rbl.	25 Kop.	bis	3 Rbl.	70 Kop.
" Eichenholz	"	2 "	25 "	"	2 "	70 "
" Kiefernholz	"	2 "	45 "	"	2 "	90 "
" Gränenholz	"	1 "	95 "			

Kiefern Schiffsbauholz und Sägebalken würden zum Selbsteinschlage nach dem Kubitinhalt verkauft, und koste der Kubitfuß bei Stämmen

unter 10 Kubitfuß Inhalt	=	9 Kop.
von 11—20 "	"	= 10 "
" 21—30 "	"	= 11 "
" 31—40 "	"	= 12 "

größere Stämme zu Masten, Kiefern u. würden für 30 Kop. pro Kubitfuß verkauft, Gränen Kniehölzer, welche mit der Wurzel ausgegraben werden, bei 8—10 Fuß Länge und 6—8 Zoll Dicke für 50 Kopeten, bei 8—10 Zoll Dicke für 75 Kop. und bei 10—12 Zoll Dicke für 1 Rbl. pro Stück. Für Eichenklöße in kleinen Dimensionen würden 30 Kop. und für größere Stücke, wie Steeven u. bis 40 Kop. pro Kubitfuß gezahlt.

Der Verkauf an die Grenznachbarn finde auch zum Selbsteinschlage statt, und würden dabei im Durchschnitt folgende Preise erzielt:

pro Faden 7 Kubit Fuß Nadelholz 3 Rbl.

" " " " " Eichenholz 3 "

" " " " " Eichenholz 4 "

" " " " " Birkenholz 5 "

für Knüppelholz " " " " unter 4 Zoll Dicke werde der halbe Preis berechnet.

Die Bauhölzer würden gleichfalls nach dem Kubitinhalt verkauft wie die Handelshölzer, jedoch Kiefern um 1 Kop. und Gränen um 2 Kop. pro Kubitfuß billiger durch alle Tagelassen.

Stangen würden in Dondangen bei 1 Zoll Stärke am Wipfelende verkauft und sei der Preis dann pro Faden Länge à 6 Fuß = 1 Kop.

Da von anderen Mitgliedern keine Notizen zu diesem Thema beigebracht wurden, dasselbe auch nur auf die Tagesordnung gesetzt worden war, um statistisches Material für das Archiv zu sammeln, so wurde beschlossen, die Mitglieder mittelst Circulars nochmals um Einsendung dieser Data zu ersuchen. Nachdem Oberforstmeister Jürgensohn noch ein Exemplar der in den Kronforsten gegenwärtig gültigen Holzpreise dargebracht hatte, ging die Versammlung zum

3. Thema über: Hat man Erfahrungen über die Cultur der Weiden zur Gewinnung von Korbflechterwaren sowohl, wie auch von Bandstücken?

Ist diese Cultur nicht von Seiten des Forstvereins zu empfehlen?

Welche Weidenarten sind für die hiesigen klimatischen und verschiedenen Bodenverhältnisse am meisten zu empfehlen?

Oberförster Arnim leitete die Discussion über dieses Thema durch Mittheilung seiner Erfahrungen über die Weidencultur in Deutschland ein. Soweit er Gelegenheit gehabt habe, die Weidencultur kennen zu lernen, habe er gefunden, daß fast ausschließlich die Arten: Korbweide, *Salix viminalis*; Rothweide *S. purpurea* und eine Abart hiervon *S. helix*; ferner die Bandweide, *S. vitellina* und die Mandelweide, *S. amygdalina*, sowie auch *Salix triandra* erzogen wurden. Der Umtrieb sei im Allgemeinen ein 3jähriger gewesen, auch sei zur Gewinnung von Ruthen ein 2jähriger und für die zu den feinsten Flechtwerten nöthigen Ruthen ein 1jähriger Umtrieb üblich. Doch werde letzterenfalls mit dem Umtriebe gewechselt, weil die Mutterstöcke das jährliche Schneiden der Lohden nur auf dem kräftigsten Boden an Zukusfern längere Zeit ertragen könnten. Zum Anbau würden in Deutschland größtentheils die Ufer der Flüsse und Canäle benutzt, überhaupt nasse Niederungen, in welchen das Wasser nicht stagnire. In neuerer Zeit baue man auch theilweise an den Böschungen der Eisenbahnen Weiden an. Bei der Ernte der Lohden würden gewöhnlich einzeln entnommene Ruthen an deren Ausschlagstelle abgeschnitten, beim Hauptabtriebe haue man Alles dicht über dem Boden glatt ab. Die Anlage von Weidenbeegern geschehe theils durch Seglinge, theils durch Pflänzlinge. Referent habe von erfahrenen Praktikern gehört, daß es vortheilhafter sei, die Seglinge erst 1 Jahr lang in rioten Beeten sich bewurzeln zu lassen und sie dann zu verpflanzen. Zur Nachbesserung würden wohl meist nur Seglinge verwandt. Je kräftiger übrigens der Boden sei, desto vortheilhafter stelle sich der Ertrag dieser Weidenbeeger im Vergleich zu anderen Benutzungsarten derselben Dertlichkeit.

Docent Ostwald theilte mit, er habe von Rigaschen Korbflechtern erfahren, daß die hier gezogenen Weidenruthen besser seien, als die vom Auslande importirten. Er mache besonders darauf aufmerksam, daß Flechtruthen

nur in solchen Niederungen mit Vortheil erzogen werden könnten, in welchen das Wasser fließend sei, während an oder in stagnirendem Wasser erwachsene Weiden nur zu Bandstöcken geeignet seien.

Handelsgärtner Gögginger jun. hatte eine Sammlung derjenigen Weidenarten ausgestellt, welche in den Gärtnereien Riga's zur Gewinnung von Flechtruthen erzogen werden und zwar *Salix viminalis*, *vitellina*, *rosmarinifolia*, *speciosa major*, *caspica* syn. *acutifolia*. Bei sämmtlichen Arten waren die Triebe von hervorragender Länge und Güte. Ueber eine gleichfalls ausgesetzte Art: *Salix purpurea pendula*, hier meist S. Napoleonis genannt, äußerte Gögginger: dieselbe werde hier vielfach in Gartenanlagen erzogen, sie eigne sich vorzüglich zum Kopfholzbetriebe und sei zu feineren Flechtarbeiten wohl die allervorzüglichste Art, weil ihre Ruthen fast nie brechen. Die Versammlung überzeugte sich, daß die langen feinen, bindfadenartigen Ruthen bei allen möglichen Verschlingungen nicht brachen und selbst das Binden von Knoten gestatteten. Gögginger bemerkte, man könne an der ausgesetzten Sammlung sehen, daß fast alle Weidenarten, welche in Deutschland zu Flechtarbeiten angebaut würden, auch hier ganz gut gediehen. Er habe an Herrn Rittmeister von Clauson-Kaas Weidenruthen zum Zwecke des Unterrichts in der Hausfleiß geliefert, und habe derselbe sich sehr befriedigt über die Tauglichkeit der Ruthen ausgesprochen.

In den Gärtnereien wurde der Anbau derartig betrieben, daß man die Stecklinge im Herbst schneide, sie unter einer genügend starken Laubdecke überwintere und im frühesten Frühjahr aussetze. Er habe in seiner Anlage die brauchbaren Ruthen ausgezählt und pro □Faden über 500 Stück gefunden. Rechnet man nur 480 Stück pro □Faden 7 Fuß an, so ergebe dies pro Kofstelle 400 000 Stück Ruthen, also einen sehr befriedigenden Ertrag.

Geheimrath von Petersen machte darauf aufmerksam, daß *Salix purpurea* in St. Petersburg regelmäßig im Zeitraum von 4—5 Jahren einmal erfriere und daß es deshalb nothwendig sein dürfte, bevor ein Anbau im Großen vorgenommen werde, sich zu überzeugen, ob sie das diesige Klima genügend ertrage.

Es wurde constatirt, daß *S. purpurea* auch in den Ostseeprovinzen zuweilen erfriere, jedoch nicht entfernt so häufig wie in St. Petersburg.

Förster Krieger-Mlien theilte folgende Data über die Weidencultur in Polen mit: Er habe an den Ufern des Niemen unweit der deutschen Grenze größere Weidenheeger von *S. vitellina*, *viminalis*, *helix* etc. gesehen, welche zum Schutze der Ufer angelegt worden waren und theils zu Bandstöcken und Faschinen, theils zu Flechtruthen Verwendung fanden. Die Flechtruthen wurden in einjährigem, die Bandstöcke in vierjährigem, Faschinen und Brennstrauch in 4—5jährigem Umtriebe erzogen. Der Absatz fand größtentheils an deutsche Kaufleute statt, und wurde ein Schock Faschinen, durchschnittlich 9 Fuß lang und 12 Zoll dick gebunden, nach Abzug des Hauerlohnes von 30—50 Kop. pro Schock mit 4—5 Mark, oder nach damaligem Course mit 2—2½ Rbl. bezahlt. Ein Faschinenbund enthalte 3½—4 Kubikfuß reine Holzmasse, und pro Kofstelle betrage die Ernte in 4—5jährigem Umtriebe circa 8 Schock.

Bandstöcke würden dort nach Stückzahl mit circa 75 Kop. pro Schock bezahlt; dieselben würden vor dem Faschinenhiebe ausgefucht, weil nicht jede Lohde sich zum Bandstock eigne.

Die Flechtruthen seien für 40 Kop. pro Bund von 12 Zoll Dicke an Korbflechter verkauft worden.

Referent habe von einem Libauschen Korbflechter erfahren, daß alle in Libau verarbeiteten Flechtruthen vom Auslande bezogen und pro Bund von 3—6 Fuß Länge und 12 Zoll Dicke durchschnittlich mit 1 Mark oder circa 50 Kop. bezahlt würden.

Geheimrath von Petersen erwähnte, da auch *S. caspica acutifolia* sich unter den ausgesetzten Weidenarten befände, so könne er aus anderwärts gemachten Erfahrungen mittheilen, daß dieselbe, wenn sie auf Sandboden angebaut werde, spätestens im 3. Jahre geschnitten werden müsse, weil sie sonst häufig eingehe.

Professor Dr. Wolff: Es sei nur an wenigen Orten vortheilhaft, grobe Flechtruthen zu erziehen, in Deutschland würden dieselben fast ausschließlich zu den in großen Landwirthschaften bei der Kartoffel- und Rübenernte in Menge nöthigen Körben verwandt. Beim Absatz an Korbflechter seien hauptsächlich nur die feineren Arten in Betracht zu ziehen. Die Anlage der Weidenheeger sei nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheine, die Kosten stellten sich vielmehr ziemlich hoch.

Feuchten Boden verlangten hauptsächlich *S. rosmarinifolia*, *vitellina*, *amygdalina* und *speciosa major*, während sich *caspica* vorzüglich zum Anbau auf trockenen sterilen Sandflächen eigne. Zur Cultur der letzteren könne er aus eigener Erfahrung folgende Maßregeln empfehlen: Man pflüge im Spätherbst oder im zeitigsten Frühjahr in einer Entfernung von je drei Fuß Rinnen von 12 Zoll Tiefe, lasse dem ersten Pfluge sogleich den Untergrundpflug so tief wie möglich folgen und dünge die Furchen mit kurzem Stallmist. Dann stecke man 1½ Fuß lange Stecklinge schräg, die Augen nach oben, so tief, daß 2—3 Augen über den Boden hervorragen und wähle die Entfernung der Stecklinge in den Reihen circa 1 Fuß, auf armem Boden weiter, als auf besserem. Auf sterilem Sandboden müsse durchaus gedüngt werden, wenn das Gedeihen der Cultur gesichert sein solle. Während der ersten 3 Jahre sei es nothwendig, das Unkraut zwischen den Reihen zu vertilgen, was am Besten wie im landwirthschaftlichen Betriebe mittelst der Furchenwege geschehe. Nach dem 3. Jahre sei keine weitere Pflege der Anpflanzung erforderlich, wolle man aber die Weidencultur sehr lange auf einer Fläche halten, so müsse man alle 4 Jahre mit Stallmist mäßig düngen. In geeigneten Abständen könnten Eichen mit Vortheil gepflanzt werden, um später als Oberholz stehen zu bleiben.

Das Schneiden der Ruthen überlasse man am Besten den Korbflechtern, weil sonst leicht etwas versehen werde und die Ruthen dadurch an Werth verlören; deshalb empfehle sich der Verkauf zum Selbsthiebe.

Ein Kofspilz, *Melampsora salicina* werde häufig den Weidenheegern gefährlich, derselbe verbreite sich im Juli und August und zwar in feuchten Jahren mehr als in trockenen. Nicht alle Weidenarten seien den Angriffen desselben gleich stark ausgesetzt, leider aber vorzugsweise *S. caspica*. Behufs Vertilgung dieses Kofspilzes müsse man das befallene Laub im Herbst aus der Pflanzung entfernen und vergraben oder durch Aufschichten in großen Haufen mit einer Erdbedeckung zur Erhitzung bringen, um auf diese Art die Pilzsporen zu tödten. Der Pilz nämlich, dessen Sommersporen in lebhaft rostroth gefärbten Polstern auf Blättern und jungen Zweigen erscheine, erzeuge im Herbst schwarze Wintersporen, welche über Winter ausbreitend im Frühjahr keimten und durch diese Keime wiederum die jungen Weiden befielen. Diese Wintersporen eben müßten getödtet werden.

Handelsgärtner Gögginger sen. theilte noch interessante Beobachtungen mit, welche er auf einer Reise in Holstein gemacht, bei der er auch Gelegenheit gehabt

habe, die dortigen ausgedehnten Weidenheeger zu sehen und deren Bewirthschaftung kennen zu lernen.

Auf eine Anfrage, ob sichere Aussicht sei, daß die eventl. in größerer Menge zu erziehenden Flechtruthen auch Absatz finden würden, konnte eine bejahende Antwort gegeben werden, indem es feststehe, daß nicht allein von den Korbflechern Riga's und anderer Städte der Ostsee-provinzen eine große Menge fast ausschließlich aus Deutschland importirter Flechtruthen verbraucht, sondern auch jährlich bedeutende Parthien ausländischer Ruthen von Riga aus nach Petersburg versandt würden.

Die Versammlung sprach ihre Meinung dahin aus, daß der Anbau von Weiden zur Gewinnung von Flechtruthen und Bandstüben in den Ostseeprovinzen als rentabel und hinsichtlich des Klimas ausführbar zu empfehlen sei; daß zum Anbau auf Sand *S. caspica*, auf fruchtbarem trockenen Boden *S. vitellina*, *rosmarinifolia* und *speciosa major* besonders geeignet seien; der Anbau von *S. purpurea pendula* wegen der ganz ausgezeichneten Ruthen zwar sehr wünschenswerth sei, dazu aber eine möglichst geschützte Lage gewählt werden müsse, um sie vor dem Ertrieren zu bewahren. Mehrere anwesende Mitglieder erklärten, die Anlage von Weidenheegern in Angriff nehmen zu wollen, und war Herr Gögginger jun. so freundlich, zur Ausführung der ersten Versuche den Vereinsmitgliedern 1000 Stöcklinge verschiedener Weidenarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Geheimrath von Petersen theilte noch mit, daß *Salix caspica* sehr gut im Dünenlande gedeihe, jedoch nur dann, wenn sie weit genug von der Küste entfernt angebaut werde, um weder vom Seewasser bespült, noch bei Stürmen davon bespritzt werden zu können. Er habe anderwärts gut gedeihende Anpflanzungen von *S. caspica* auf Dünenland gesehen, doch sei die Vordüne dann mit bestem Erfolg mit *elymus compactus* angebaut gewesen, das sich namentlich zur Schafweide vorzüglich eigne. Er empfehle auch für die hiesigen Vordünen den Anbau von *elymus compactus*, während sich die weiter landwärts gelegenen Dünen zur Erziehung von *S. caspica* gewiß eignen würden.

Hierauf wurde zum letzten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen, betreffend Beschlußfassung über den Antrag des Oberförsters Arnim, seitens des Vereins ein Lehrbuch für Buschwächter in deutscher, lettischer, estnischer und eventl. auch in russischer Sprache herauszugeben, nachdem der von Arnim redigirte Entwurf des für das Lehrbuch notwendigen Inhalts den Mitgliedern zugesandt worden, aber weder von jemand die Bereitwilligkeit zur Bearbeitung eines Theiles des Lehrbuchs, noch eine Meinungsäußerung über den proponirten Umfang desselben eingegangen war.

Der Präsident forderte die Versammlung auf, sich darüber erklären zu wollen, ob das Bedürfniß für ein solches Lehrbuch notorisch vorhanden sei, und wenn dies zugegeben werde, ob das von Arnim entworfene Inhalts-Verzeichniß die Zustimmung der Versammlung erhalte, eventl. ob und welche Aenderungen daran vorzunehmen wären und wer von den anwesenden Herren die Bearbeitung eines bestimmten Abschnittes dieses Lehrbuchs übernehmen wolle.

Oberförster Fritsche sprach seine Ansicht dahin aus, daß ein Lehrbuch allein keinesfalls ausreichend sein könne, um gute Buschwächter auszubilden. Zu diesem Zwecke würde eine Buschwächterschule in Verbindung mit einem Lehrforste oder die praktische Ausbildung von Buschwächter-Lehrlingen bei tüchtigen Förstern besseren Erfolg versprechen. Doch müsse anerkannt werden, daß in der Litteratur der Letten und Esten kein Werk existire, aus

welchem junge Leute einige Belehrung in den Elementen des Forstwesens schöpfen könnten und daß deshalb ein solches Lehrbuch entschieden geeignet wäre, eine empfindliche Lücke auszufüllen; nur halte er den von Arnim proponirten Umfang des Lehrbuchs für zu weit gehend. Leute, welche im Stande wären, den ganzen Inhalt eines solchen Lehrbuchs beim Lesen zu verstehen, würden schwerlich eine Buschwächterstelle übernehmen wollen, dieselben seien schon zur Uebernahme von Stellen befähigt, in welchen eine umfassendere Schulbildung als bisher vom Buschwächter verlangt werden müsse.

Docent Ostwald war der Ansicht, daß der Mangel an geschulten Buschwächtern weniger empfunden werden würde, wenn uns nicht ein wichtiges Zwischenglied zwischen den Förstern und den Buschwächtern fehlte. Er glaube, daß die Anstellung von Unterförstern erstrebt werden müsse, welche auf einer Waldbauschule zweckmäßig für diese Stellung vorbereitet worden. Deshalb proponire er, Arnim's Antrag abzulehnen, sich für die Anstellung von Unterförstern auszusprechen und gehörigen Ortes die Errichtung einer Waldbauschule zur Ausbildung derselben zu empfehlen.

Geheimrath von Petersen hielt Waldbauschulen nicht für zweckmäßig zur Ausbildung von Schutzbeamten, überhaupt sei er der Ansicht, daß für künftige Buschwächter jede Art von Schule unpraktisch und ihre Ausbildung bei tüchtigen Förstern die beste Bildungsmethode für diese Classe sei und wohl stets bleiben werde. Zur Ausbildung von Unterförstern mögen gute Waldbauschulen zweckmäßiger sein, doch habe die Staatsregierung von denselben auch nicht den gehofften Erfolg gehabt, theilweise wohl wegen Unzulänglichkeit der Lehrkräfte. Wenigstens seien die Lehrforste durch schlechte Behandlung so heruntergebracht worden, daß die Zöglinge keine praktische Anleitung zu guter Waldbehandlung haben konnten.

von Löwenthal war der Meinung, daß die jetzige Bildungsstufe der Letten und Esten größtentheils ihnen das Verständniß des projectirten Lehrbuchs ermöglichen würde.

Oberförster Arnim hielt es für unerlässlich, daß das Lehrbuch in dem von ihm vorgeschlagenen Umfange redigirt werden müsse, wenn man darauf ausgehen wolle, nach und nach Buschwächter anzustellen, welche im Stande wären, bei der erstrebten Verfeinerung der Forstwirtschaft noch ihre Stelle auszufüllen. Er sei durchaus kein Gegner der Waldbauschulen, befürworte vielmehr die baldige Errichtung derselben, halte aber vorläufig deren Begründung noch nicht für gesichert und sei der Ansicht, daß das von ihm vorgeschlagene Lehrbuch geeignet sei, die jetzt schon sehr empfundene Lücke nach Möglichkeit auszufüllen, bis erst eine hinlängliche Anzahl von Unterförstern oder Oberbuschwächtern in Waldbauschulen der Zukunft gebildet sein werde. Und selbst dann sei ein Buch nicht zu entbehren, aus welchem die Schutzbeamten diejenigen Kenntnisse von den Elementen des Forstwesens schöpfen könnten, welche ihnen unentbehrlich seien, wenn sie ihre Berufspflichten vollständig erfüllen sollten.

Wenn die Letten, wie man aus deren Unterhaltung häufig wahrnehmen könne, im Stande seien das zu verstehen, was die Zeitungen ihnen häufig auf viel entfernteren Wissensgebieten bringen, dann könne man kaum bezweifeln, daß viele unter ihnen auch das proponirte Lehrbuch in seinem ganzen Umfange mit Verständniß lesen könnten, wenn es in gemeinverständlicher Weise geschrieben werde. Er bitte deshalb um Annahme seines Antrages.

Die vom Präsidenten formulirte Frage: ob die Redaction eines Lehrbuchs für Buschwächter in dem von

Arnim proponirten Umfange wünschenswerth sei und in der Praxis sich ein Bedürfniß danach herausgestellt habe, beantwortete die Versammlung bejahend.

Doch wurde vielseitig geltend gemacht, daß der gewählte Titel nicht bezeichnend genug sei, weil ein Mann, welcher den Inhalt des Buches mit Verständniß gelernt habe und denselben im praktischen Dienste anzuwenden verstehe, eigentlich nicht mehr reiner Buschwächter sei, sondern diese ominöse Benennung mit einem passenderen Titel vertauschen und etwa „Forstaufscher“ genannt werden müßte. Deshalb wurde der Titel „Elementar-Lehrbuch der Forstwirtschaft“ als zweckentsprechender bezeichnet und ausdrücklich betont, daß eine praktische Ausbildung der Forstaufscher auch nach eventl. Herausgabe des Lehrbuches als wünschenswerth und nothwendig betrachtet und die Errichtung von Waldbauschulen erstrebt werden müsse.

Ferner wurde beschlossen, die Mitglieder nochmals mittelst Circulairs aufzufordern, sich an der Redaction des Lehrbuches theilnehmen zu wollen und bis zum 10. Juni 1880 dem Vorstande Mittheilung zu machen, welche Artikel jeder der Herren zu bearbeiten übernehmen wolle, die weiteren Entschliessungen in dieser Angelegenheit dann aber der nächsten Jahresversammlung zu überlassen.

Nachdem somit die Tagesordnung erledigt war, beschloß die Versammlung noch, daß die Jahresversammlung des Vereins pro 1880 in Riga während der land- und forstwirtschaftlichen Central-Ausstellung stattfinden solle und ermächtigte den Vorstand, nach eigenem Ermessen seinerzeit die geeignetsten Tage zu bestimmen und zu publiciren.

Zufolge einer Proposition des Herrn von Löwenthal wurde es als wünschenswerth und zweckmäßig anerkannt, wenn der Verein die nöthigen Schritte thun würde, damit von kompetenter Stelle ein Aufruf zum Zusammentritt eines allgemeinen baltischen Forstcongresses während der Ausstellung erlassen und die wichtigsten Fragen von allgemeiner forstwirtschaftlicher Bedeutung demselben zur Erörterung und Beschlußfassung vorgelegt würden.

Für jeden Fall wurde beschlossen, außer der Theilnahme entweder an einem allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Congresse, wie solche bisher während der Centralausstellungen üblich gewesen, oder eventl. an einem besonderen baltischen Forstcongresse, vorher jedenfalls eine Versammlung des Vereins zur Erledigung der Interna zu veranstalten.

Als Thema für die nächstjährige Vereinsversammlung wurde deshalb nur angenommen: Die Vorlegung von Formularen, wie jeder einzelne Forstwirth sie bei Einrichtung der Wirtschaftsbücher in Anwendung bringt oder für praktisch hält, und zwar Geldrechnung, Materialrechnung, Betriebseinrichtung und Wirtschaftsprüfung getrennt, damit der Verein sich wegen Aufstellung von allgemein in den Privat-Forstwirtschaften einzuführenden Schemata einigen kann.

Eine Anfrage des Oberförsters Arnim, ob es gesetzlich zulässig sei, daß Privatbuschwächter dieselbe Uniform tragen dürften, welche für die Kronbuschwächter vorgeschrieben sei, — natürlich mit Aenderung der Abzeichen —, konnte nicht präcise beantwortet werden, weshalb auch der Antrag des Fragestellers, im Bejahungsfalle darum bitten zu wollen, daß von den Landesbehörden die Uniformirung der Privatbuschwächter für obligatorisch erklärt werde, nicht weiter debattirt wurde.

Oberförster Arnim erklärte schließlich noch, er möchte als wesentlich nachtheilig für die Privatforstwirtschaften constatiren, daß in dem gegenwärtig geltigen Gesetze zum Schutze der Privatwälder, welches den Privatbuschwächtern ausreichende Rechte verleihe und dieselben ausdrücklich als Functionaire der Forstpolizei anerkenne, der Privatförster garnicht erwähnt sei, daß derselbe als solcher auch factisch kein Recht habe, das Forstinteresse vor den Behörden wahrzunehmen oder nur auf gleiche Glaubwürdigkeit in Defraudationsfällen Anspruch machen könne, wie die beeidigten und von den Kreisbehörden bestätigten Buschwächter, sondern vor den Behörden nur rein als Privatperson gelte. Während es der livländischen Bauerverordnung nach gestattet sei, auch die Privatförster in derselben Art wie die Buschwächter beeidigen zu lassen, womit denselben das so wichtige Vertretungsrecht aber noch nicht zuerkannt werde, sei in Kurland auch die Beeidigung, welche außerdem ohne Vertretungsrecht und ohne forstpolizeiliche Befugnisse nutzlos sei, nicht einmal statthaft. Es sei da offenbar eine Lücke in der Gesetzgebung, welche auszufüllen im Interesse der Forstbesitzer läge.

Die Sitzung wurde darauf um 6 Uhr Nachmittags geschlossen, nachdem noch vereinbart worden war, daß diejenigen Mitglieder, welche die Excursion in den Würzsauschen Kronforst mitmachen wollten, am anderen Tage mit dem ersten Zuge nach Mitau fahren sollten, wo der örtliche Förster die nöthigen Equipagen auf dem Bahnhofe in Bereitschaft zu halten versprochen hatte.

Der Vorstand.